



EXPERIMENT
DEINE AUSTAUSCHORGANISATION

Gluckstraße 1
53115 Bonn

Telefon: +49(0)228 957 22 0
Fax: +49(0)228 358 28 2
info@experiment-ev.de
www.experiment-ev.de

Allgemeine Teilnahmebedingungen für einen Schüleraustausch weltweit

1. Vertragsparteien

1.1 Veranstalter

Wir - **EXPERIMENT e.V.**, Gluckstraße 1, 53115 Bonn - sind Veranstalter im Sinne der §§ 651a ff BGB.

1.2 Teilnehmende*r/gesetzliche Vertreter*innen

Die*Der Teilnehmende muss das für das jeweilige Programm vorgeschriebene Alter haben und die übrigen Programmvoraussetzungen erfüllen. Im Falle der Minderjährigkeit werden die gesetzlichen Vertreter*innen/Erziehungsberechtigten kraft gesonderter Erklärung auch im eigenen Namen weitere Vertragsparteien neben der*dem Teilnehmenden. Es wird erwartet, dass die*der Teilnehmende das jeweilige Programm aktiv mitgestaltet und sich daran beteiligt. Die Teilnahme an einem Vorbereitungsseminar ist auf Wunsch unserer Partnerorganisationen im Ausland sinnvoll und verpflichtend, während das angebotene Nachbereitungsseminar freiwillig besucht werden kann.

2. Vertragsabschluss

2.1 Bewerbung

Dem Abschluss eines Vertrags über das Schüleraustauschprogramm geht stets ein für beide, Experiment und Bewerber*in bzw. Erziehungsberechtigte, unverbindlicher Bewerbungsprozess nach Maßgabe dieser Ziffer 2.1 voraus. Die Bewerbung des*der Bewerber*in kann nur mit dem Bewerbungsformular von Experiment erfolgen. Dies erfolgt online unter www.experiment-ev.de. Nach Erhalt der Registrierung, prüft Experiment die grundsätzliche Eignung des*der Bewerber*in, sowie die Verfügbarkeit des Programmplatzes für die Aufnahme in das Programm und vereinbart dafür ein Beratungsgespräch mit dem*der Bewerber*in und den Erziehungsberechtigten. Die Vereinbarung eines Gesprächstermins begründet keinen Anspruch auf das Zustandekommen des Vertrages über das Schüleraustauschprogramm. Nach dem Beratungsgespräch informiert Experiment den*die Bewerber*in und die gesetzlichen Vertreter schriftlich darüber, ob eine Aufnahme in das Wunschland möglich ist. Ggf. geschieht dies durch Übersendung eines Vertragsunterformulars. Auch diese Mitteilung seitens Experiment begründet noch keinen Anspruch auf das Zustandekommen des Vertrages über die Programmteilnahme.

2.2 Zustandekommen des Vertrags

Der Vertrag kommt erst zustande, wenn uns auf unser Vertragsangebot die schriftliche Anmeldung der*des Teilnehmenden (= Annahme) und - im Falle der Minderjährigkeit – die Anmeldung der gesetzlichen Vertreter*innen (Erziehungsberechtigte) als weitere Vertragspartner zugegangen ist.

3. Vertragliche Leistungen

3.1 Leistungen des Veranstalters

Wir verpflichten uns, in Zusammenarbeit mit unseren Partnerorganisationen vor Ort einen mehrmonatigen Schüleraustausch für die*den Teilnehmende*n zu organisieren und die im Vertragsangebot ausgewiesenen Leistungen zu erbringen.

3.2 Leistungen der*des Teilnehmenden

Der Reisepreis (im Folgenden „Programmpreis“) ist wie folgt zur Zahlung fällig:

- eine Anzahlung in Höhe von 15% nach Vertragsschluss mit Übersendung unserer schriftlichen Reisebestätigung (§ 651d Absatz 3 Satz 2 BGB) und nur gegen Aushändigung des Sicherungsscheins im Sinne von § 651r Absatz 4 BGB;
- 50% des Programmpreises 4 Monate vor der geplanten Ausreise;
- die restlichen 35% des Programmpreises 2 Monate vor der geplanten Ausreise bzw. bei bis dahin noch nicht bekannter Gastfamilienadresse spätestens mit deren Übermittlung.

Für Teilnehmende an einem Schüleraustauschprogramm mit Wahl einer Schule bzw. eines Schulbezirks in Australien, Kanada, Neuseeland und den USA sowie bei Internatsprogrammen gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- eine Anzahlung in Höhe von 10% nach Vertragsschluss und vor Bestätigung der Schul- bzw. Schulbezirkswahl, mit Übersendung unserer schriftlichen Reisebestätigung (§ 651d Absatz 3 Satz 2 BGB) und nur gegen Aushändigung des Sicherungsscheins im Sinne von § 651r Absatz 4 BGB;
- 70% des Programmpreises 14 Tage nach Bestätigung der Schule bzw. des Schulbezirks bzw. nach der Annahmestätigung der Partnerorganisation;
- die restlichen 20% des Programmpreises 2 Monate vor der geplanten Ausreise bzw. bei bis dahin noch nicht bekannter Gastfamilienadresse spätestens mit deren Übermittlung.

Soweit wir zur ordnungsgemäßen Erbringung der Leistung bereit und in der Lage sind und unsere gesetzlichen Informationspflichten einschließlich der rechtzeitigen Mitteilung der Anschriften der

Gastfamilie und der Gastschule erfüllt haben, besteht ohne vollständige Bezahlung des Programmpreises vor Reisebeginn kein Anspruch auf unsere weiteren vertraglichen Leistungen. Alle Zahlungen sind auf das **Konto Nr. 272 272 000** bei der **Commerzbank, BLZ 370 800 40, IBAN: DE68370800400272272000, BIC: DRESDEFF370** zu leisten.

Soweit in der Programmbeschreibung nicht etwas anderes aufgeführt ist, ist die*der Teilnehmende selbst dafür verantwortlich, die für die Durchführung der Reise notwendigen Ausweispapiere, Einreise- und Aufenthaltsbescheinigungen sowie Impfnachweise rechtzeitig und vollständig zu beschaffen. Die sog. Platzierungsunterlagen unserer Partnerorganisationen im Ausland sind vollständig, wahrheitsgemäß und fristgerecht auszufüllen. Über allgemeine Pass- und Visumserfordernisse des Bestimmungslandes sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten (Impfbestimmungen, Quarantänemaßnahmen etc.) einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von ggf. notwendigen Visa sowie über deren evtl. Änderungen vor Antritt des Programms wird die*der Teilnehmende vor Vertragsabschluss durch uns unterrichtet. Wenn die*der Teilnehmende die von uns festgelegten Reiset termine nicht einhält, gehen die entstehenden Mehrkosten und sonstigen Konsequenzen zu Lasten der*des Teilnehmenden.

4. Preisänderungen nach Vertragsschluss

Wir sind bis zum Ablauf des 21. Tages vor dem vereinbarten Reiset ermin zu einer Erhöhung des Reisepreises um maximal 8 % berechtigt, soweit damit einer nicht von uns zu vertretenden, nach Vertragsschluss aufgetretenen und für uns bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren Erhöhung der Beförderungskosten (insbesondere Benzin-/Ölpreisverteuerungen), Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse Rechnung getragen wird. Der Reisepreis darf nur in dem Umfang erhöht werden, der der Erhöhung der vorgenannten Preisbestandteile des ausgeschriebenen Programmpreises und ihrer Auswirkung auf die Kosten der Reise entspricht. Der Erhöhungsbetrag wird zum vereinbarten Reisepreis addiert. Soweit einschlägige Kostenerhöhungen eine Reisegruppe in ihrer Gesamtheit betreffen, werden solche zunächst auf die einzelnen Reiset eilnehmenden aufgeteilt. Je nachdem, welche Berechnung für die Reiset eilnehmenden günstiger ist, wird entweder die ursprünglich kalkulierte Durchschnittsteilnahmezahl oder die konkret erwartete Teilnahmezahl zugrunde gelegt. Im Falle einer Erhöhung der Beförderungskosten wird bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung der konkrete Erhöhungsbetrag von der*dem Teilnehmenden verlangt. In anderen Fällen werden die vom betreffenden Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des Beförderungsmittels geteilt und der sich daraus ergebende Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz von der*dem Teilnehmenden verlangt. Im Falle einer Erhöhung der Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren uns gegenüber, sind wir berechtigt, den

Programmpreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag zu erhöhen. Im Falle einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrags sind wir berechtigt, den Programmpreis in dem Umfang zu erhöhen, in dem sich die Reise infolge der Kursänderung gemessen an den bei Vertragsabschluss zugrunde gelegten Kalkulationsansätzen für uns verteuert hat. Wir haben die*den Teilnehmenden über die Preiserhöhung und deren Berechnung entweder schriftlich, per E-Mail oder mittels sonstigem dauerhaften Datenträger vor Reisebeginn zu unterrichten. Für den Fall, dass eine beabsichtigte Preiserhöhung den Reisepreis um mehr als 8 % übersteigen würde, ist eine einseitige Preiserhöhung durch uns ausgeschlossen; wir sind allerdings berechtigt, der*dem Teilnehmenden eine angemessene Überlegungsfrist zu setzen, binnen derer ein entsprechendes Angebot zur Preiserhöhung angenommen oder wahlweise der kostenfreie Rücktritt vom Vertrag erklärt werden kann; läuft die Frist ohne Reaktion der*des Teilnehmenden ab, so gilt das Angebot auf Preiserhöhung als angenommen.

Wenn und soweit sich nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn die Beförderungskosten, Steuern und sonstige Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren oder die für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für uns führt, kann die*der Teilnehmende entsprechend den Fällen einer Erhöhung in umgekehrter Weise eine Senkung des Reisepreises verlangen. Hat die*der Teilnehmende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von uns zu erstatten. Wir sind berechtigt, von dem zu erstattenden Mehrbetrag die tatsächlich entstandenen und der*dem Teilnehmenden auf Verlangen nachzuweisenden Verwaltungsausgaben in Abzug zu bringen.

Soweit wir das gebuchte Programm aus einem nach Vertragsschluss eingetretenen Umstand nur unter erheblicher Änderung einer der wesentlichen Eigenschaften des Programms oder nur unter Abweichung von besonderen Vorgaben der*des Teilnehmenden, die Inhalt des Vertrags geworden sind, realisieren können, so sind wir bis zum Reisebeginn berechtigt, der*dem Teilnehmenden entweder schriftlich, per E-Mail oder mittels sonstigem dauerhaften Datenträger ein Änderungsangebot zu unterbreiten und eine angemessene Überlegungsfrist zu setzen, binnen derer das entsprechende Angebot zur Änderung des Vertrages angenommen oder wahlweise der kostenfreie Rücktritt vom Vertrag erklärt werden kann; läuft die Frist ohne Reaktion der*des Teilnehmenden ab, so gilt das Angebot auf Vertragsänderung als angenommen. Ist das geänderte Programm im Vergleich zum ursprünglich geschuldeten nicht von mindestens gleichwertiger Beschaffenheit, so bleiben gesetzliche Minderungs- und oder Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche der*des Teilnehmenden unberührt.

5. Programmverlauf

5.1 Verhaltensregeln für die*den Teilnehmende*n

Grundlegende Voraussetzung für einen erfolgreichen Aufenthalt ist, dass die*der Teilnehmende die ihr*ihm mit dem schriftlichen Vertragsangebot gesondert zugehenden Verhaltensregeln sowie die Verhaltensregeln der jeweiligen ausländischen Partnerorganisation beachtet. Diese Regeln sind wesentlicher Vertragsbestandteil.

5.2 Platzierung

Es kann keine Garantie hinsichtlich der Platzierung in einer bestimmten Region oder an einer bestimmten Schule übernommen werden, da der interkulturelle Aspekt im Vordergrund steht, nicht der touristische. Ausnahme sind Programme, deren Beschreibung die Wahl einer Schule bzw. Durchführung in einer bestimmten Region ausdrücklich ermöglichen (Choice Programme). Es erfolgt eine Platzierung in einer geeigneten Gastfamilie. Eine Gastfamilie kann bestehen aus einem Paar mit Kind/Kindern, einem Paar ohne Kinder oder aus einem alleinerziehenden Elternteil mit Kind/Kindern. Es kann ebenfalls vorkommen, dass eine alleinstehende Person des gleichen Geschlechts eine*n Schüler*in aufnimmt. Es kann von der*dem Teilnehmenden erwartet werden, ihr*sein Zimmer mit einem Gastgeschwisterkind gleichen Geschlechts zu teilen. Bei Teilnahme an einem Programm mit Wahl einer Schule bzw. eines Schulbezirks in Australien, Kanada oder Neuseeland ist in der Regel ein eigenes Zimmer vorhanden.

Es besteht kein genereller Anspruch auf eine Platzierung als alleinige*r Austauschschüler*in bei einer Gastfamilie. Sollte mehrere Austauschschüler*innen bei der gleichen Gastfamilie untergebracht werden, sind diese in der Regel nicht deutschsprachig.

Wir haben das alleinige Recht, Platzierungen in Gastfamilien und – falls wir es für erforderlich halten – Neuplatzierungen vorzunehmen. Die*Der Teilnehmende bzw. die gesetzlichen Vertreter*innen akzeptieren eine Zuweisung unabhängig von ethnischem Hintergrund, sexueller und politischer Orientierung, Religion und Alter der Gastfamilie.

Wird die von uns ausgewählte Familie trotz deren Eignung als Gastfamilie nicht akzeptiert, können wir keine weitere Platzierung garantieren.

Ob eine Neuvermittlung in eine Gastfamilie nötig und möglich ist, steht in unserem sowie im Ermessen der Partnerorganisation. Das gleiche gilt für eine Neuplatzierung bzw. einen Wechsel der Gastfamilie nach bereits erfolgtem Antritt. Soweit die ausgewählte Gastfamilie grundsätzlich geeignet ist, kann ein solcher Wechsel nur unter besonderen Umständen und nach Abwägung der wechselseitigen Interessen durch uns und die Partnerorganisation erfolgen.

In aller Regel werden die Teilnehmer*innen für die gesamte Dauer seines*ihres Aufenthaltes in einer einzigen geeigneten Gastfamilie platziert. Aus organisatorischen Gründen ist es jedoch auch möglich, dass sich der Aufenthalt auf beispielsweise zwei Gastfamilien verteilt, die Teilnehmer*innen also die Gastfamilie wechseln. Ein Anspruch auf den Verbleib in derselben Gastfamilie für die gesamte Dauer des Aufenthaltes besteht nicht.

5.3 Informationspflichten/Visum

Die*Der Teilnehmende verpflichtet sich, uns vor Vertragsabschluss über vorhandene und vormalig vorhandene körperliche Gebrechen sowie körperliche oder psychische Erkrankungen (z. B. auch etwaige "Essstörungen") sowie darüber zu informieren, ob sie*er sich bereits in psychotherapeutischer oder sonstiger therapeutischer Behandlung wegen Störungen oder Defiziten (etwa Lese-Rechtschreib-Schwäche oder Aufmerksamkeitsdefizit/Hyperaktivitätsstörung) befindet oder befunden hat, da hierdurch die Programmaufnahme seitens unserer durchführenden Partnerorganisation gefährdet sein kann. Die Informationspflicht trifft die*den Teilnehmende*n auch bei erstmaligem Auftreten der genannten Umstände nach Vertragsschluss und bis zum Programmende. Die Information hat unverzüglich nach erstmaliger Kenntnis durch die*den Teilnehmende*n zu erfolgen.

Die*Der Teilnehmende ist für die notwendigen Ausweispapiere, die Erteilung eines gegebenenfalls erforderlichen Visums, Impfnachweise und sonstigen Bescheinigungen sowie für die Einhaltung der Einreise-, Zoll- und Devisenbestimmungen in vollem Umfange selbst verantwortlich, sofern es in der Programmbeschreibung nicht ausdrücklich anders aufgeführt ist. Bei Unklarheiten ist die*der Teilnehmende verpflichtet, uns rechtzeitig vor Beginn der Reise schriftlich darauf hinzuweisen. Die*Der Teilnehmende sollte sich über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxemaßnahmen rechtzeitig informieren; ggf. sollte ärztlicher Rat zu Thrombose- und anderen Gesundheitsrisiken eingeholt werden. Auf allgemeine Informationen, insbesondere bei den Gesundheitsämtern, reisemedizinisch erfahrenen Ärzt*innen, Tropenmediziner*innen, reisemedizinischen Informationsdiensten oder der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung wird verwiesen.

Wird die Erteilung eines erforderlichen Visums von den zuständigen Behörden verweigert, wird der Vertrag im Falle der Nichterteilung des Visums nachträglich aufgehoben. Der entrichtete Programmpreis wird rückerstattet, wenn uns gegenüber der schriftliche Nachweis der Ablehnung vorgelegt wird.

5.4 Beendigung des Programms

Die im Vertrag genannte Programmdauer ist geschätzt und unverbindlich. Das Programm und damit die Leistungsverpflichtung von Experiment e.V. endet spätestens eine Woche nach offiziellem Schulschluss der besuchten Schule im Gastland, soweit nicht programmbedingt etwas anderes vereinbart ist.

6. Vorzeitige Vertragsbeendigung

6.1 Rücktritt der*des Teilnehmenden

Vor Reiseantritt kann die*der Teilnehmende jederzeit vom Vertrag zurücktreten; diese Erklärung sollte zu Beweis Zwecken schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail oder Fax) abgegeben werden. In

diesem Fall, oder wenn die*der Teilnehmende die Reise aus Gründen nicht antritt, die von uns nicht zu vertreten sind, verlieren wir zwar unseren Anspruch auf den Reisepreis, können aber angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für unsere Aufwendungen verlangen. Bei Berechnung des Ersatzes berücksichtigen wir den Wert der von uns ersparten Aufwendungen und eine mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistung.

Als Ersatz im Rücktrittsfall verlangen wir in der Regel pauschal die nachstehenden Anteilsbeträge des Programmpreises:

Sommerausreise

Stornierung ab Vertragsschluss bis zum 31.03.	15% (wenn die Gastfamilienadresse bereits mitgeteilt wurde aber 25%)
Stornierung ab 01.04. bis 31.05.	35%
Stornierung ab 01.06. bis zur Ausreise	40%

Winterausreise

Stornierung ab Vertragsschluss bis zum 30.09.	15% (wenn die Gastfamilienadresse bereits mitgeteilt wurde aber 25%)
Stornierung ab 01.10. bis 31.10.	35%
Stornierung ab 01.11. bis zur Ausreise	40%

Für Teilnehmende an einem Schüleraustauschprogramm mit Wahl einer Schule bzw. eines Schulbezirks in Australien, Kanada, Neuseeland oder den USA, sowie die Internatsprogramme gelten folgende Anteilsbeträge des Programmpreises:

Sommerausreise

Stornierung ab Vertragsschluss bis zum 31.03.	10% (wenn die Gastfamilienadresse bereits mitgeteilt wurde aber 25%)
Stornierung ab 01.04. bis 31.05.	35%
Stornierung ab 01.06. bis zur Ausreise	40%

Winterausreise

Stornierung ab Vertragsschluss bis zum 30.09.	10% (wenn die Gastfamilienadresse bereits mitgeteilt wurde aber 25%)
Stornierung ab 01.10. bis 31.10.	35%
Stornierung ab 01.11. bis zur Ausreise	40%

Der*Dem Teilnehmenden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns im konkreten Einzelfall keine bzw. geringere Kosten als die geltend gemachte Pauschale entstanden sind.

Anstelle der vorstehenden Entschädigungspauschalen bleibt uns im Wege eines Wahlrechts vorbehalten, eine konkret am Einzelfall zu berechnende angemessene Rücktrittsentschädigung von der*dem Teilnehmenden zu fordern, deren Höhe sich nach dem Programmpreis unter Abzug des durch uns nachzuweisenden Wertes der ersparten Aufwendungen sowie dessen, was durch etwaige anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erworben werden kann, bemisst.

Soweit wir der*dem Teilnehmenden nicht spätestens zwei Wochen vor Reiseantritt Name und Anschrift der für sie*ihn nach Ankunft bestimmten Gastfamilie und einen Ansprechpartner im Gastland, bei dem auch Abhilfe verlangt werden kann, mitgeteilt und auf den Aufenthalt angemessen vorbereitet haben, kann die*der Teilnehmende zurücktreten, ohne Aufwendungsersatz leisten zu müssen (§ 651u Absatz 3 BGB). Steht programmbedingt noch kein verbindlicher Ausreisetermin fest, so gilt als Reisebeginn insoweit der letztmögliche genannte Ausreisezeitpunkt. Sollten am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung des Programms oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen, so sind wir verpflichtet, sämtliche geleistete Zahlungen zurückzuzahlen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich in diesem Sinne, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären. Dazu zählen beispielsweise auch Naturkatastrophen, Epidemien oder Pandemien.

6.2 Rücktritt durch den Veranstalter bei Nichtplatzierbarkeit

Soweit die von uns erbrachte Vermittlungsleistung davon abhängig ist, dass sich geeignete Gastfamilien und Gastschulen freiwillig zur Aufnahme bereit erklären, liegt es außerhalb unseres Leistungsvermögens, ob die Partnerorganisation rechtzeitig vor der vorgesehenen Abreise eine genügende Anzahl geeigneter Gastfamilien und Gastschulen im vorgesehenen Aufnahmeland findet. Es ist daher möglich, dass die Vermittlung in eine geeignete Gastfamilie oder Gastschule im vorgesehenen Aufnahmeland nicht gelingt. Sollte es der Partnerorganisation wider Erwarten nicht möglich sein, rechtzeitig vor der vorgesehenen Abreise eine Platzierung in dem Aufnahmeland vorzunehmen, werden wir uns bemühen, einen Platz im Programm einer Partnerorganisation zu gleichen Konditionen in einem anderen Aufnahmeland anzubieten. Ist auch dies nach besten Kräften nicht möglich, so sind wir unter Angabe dieses Grundes zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Über die Nichtplatzierbarkeit werden wir die*den Teilnehmende*n unverzüglich informieren und im Rücktrittsfall die bislang geleisteten Zahlungen unverzüglich erstatten. Unbeschadet dessen ist in diesem Fall auch die*der Teilnehmende zum kostenfreien Rücktritt berechtigt.

6.3 Außerordentliche Kündigung durch den Veranstalter wegen Fehlverhaltens in der Vorbereitungsphase oder des Abfalls der schulischen Leistungen

- a.) Sofern das Verhalten oder Äußerungen des*der Teilnehmenden noch während der Vorabreisephase begründete Zweifel an der Eignung des*der Teilnehmenden für die Programmteilnahme im Hinblick auf die Einstellung des*der Teilnehmenden zum Gastland und/oder zu den Programmzielen erkennen lässt und sich diese auch durch Gespräche mit dem*der Teilnehmenden nicht ausräumen lassen, so können wir den Vertrag kündigen.
- b.) Eine außerordentliche Kündigung des Vertrags ist auch im Fall einer nicht vorhersehbaren Verschlechterung der Schulnoten des*der Teilnehmenden in einem Maße, dass die Voraussetzungen für die Aufnahme und den Verbleib im Programm nicht mehr gegeben sind, sofern die vertraglichen Vereinbarungen im jeweiligen Programm hierzu eine Vorgabe enthalten.

In diesen Fällen beschränken wir unseren an sich bestehenden Anspruch auf den Reisepreis auf einen angemessenen Ersatz für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung getroffenen Reisevorkehrungen und unsere Aufwendungen entsprechend der Regelungen unter Ziffer 6.1. (Stornopauschalen).

6.4 Kündigung durch den Veranstalter bei Verstoß gegen Informationspflichten

Kommt die*der Teilnehmende der Informationspflicht über körperliche Gebrechen und Erkrankungen nach Ziffer 5.3. dieser Bedingungen nicht nach oder hat die*der Teilnehmende und/oder dessen Erziehungsberechtigte im Zusammenhang mit der Bewerbung, insbesondere im Kennenlerngespräch und/oder im Gesundheitszeugnis, falsche Angaben getätigt, sind wir berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn die*der Teilnehmende die vermittelte Platzierung aufgrund des verschwiegenen Krankheitsbildes bzw. der falschen Angaben nicht antreten kann, dieses uns bei Vertragsschluss nicht bekannt war und die Unkenntnis weder durch ein Verschulden unsererseits noch durch einen Verstoß gegen Informationspflichten unsererseits begründet ist. Das gilt insbesondere dann, wenn die Erkrankung zum Ausschluss durch die zuständige Partnerorganisation und/oder die Schule und/oder eine zuständige Behörde führt. In diesem Falle behalten wir - unbeschadet weitergehender gesetzlicher Schadensersatzansprüche - den Anspruch auf den vereinbarten Programmpreis abzüglich etwaiger ersparter Aufwendungen.

6.5 Kündigung durch die*den Teilnehmenden nach Antritt der Reise

Das gebuchte Programm zum Gastschulaufenthalt kann bis zur Beendigung jederzeit gekündigt werden. In diesem Fall richten sich die Folgen der Kündigung nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 651u Absatz 4 BGB (siehe auch Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden im Anhang).

Sonstige gesetzliche Rechte der*des Teilnehmenden zum Rücktritt oder zur Kündigung des Vertrages - etwa wegen eines Mangels gem. § 651l BGB - bleiben unberührt.

6.6 Außerordentliche Kündigung durch den Veranstalter wegen Fehlverhaltens vor Ort

Sollte die*der Teilnehmende nach Antritt der Reise die erfolgreiche Durchführung des Programms dadurch gefährden, dass sie*er gegen Gesetze im Zielland oder gegen örtliche oder allgemeine Gepflogenheiten des gedeihlichen Zusammenlebens (etwa durch die Verletzung berechtigter Belange einer Gastfamilie) oder gegen die den Teilnehmenden zugewandten Verhaltensregeln (vgl. Bezugnahme unter vorstehender Ziffer 5.1.) in nicht nur unerheblicher Weise verstößt, so können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung setzt in der Regel eine Abmahnung voraus. Die Partnerorganisationen vor Ort sind berechtigt, Abmahnungen und gegebenenfalls die Kündigung gegenüber der*dem Teilnehmenden auszusprechen. Besonders schwerwiegende Pflichtverletzungen der*des Teilnehmenden können die Kündigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen auch ohne vorherige Abmahnung rechtfertigen (z.B. die Begehung von Straftaten sowie Alkohol- und/oder Drogenkonsum sowie die erhebliche Gefährdung des Teilnehmenden selbst oder anderer beteiligter Personen).

Ein schwerwiegender Verstoß im dargestellten Sinne kann auch den sofortigen Ausschluss aus dem Programm sowie die umgehende Rückkehr nach Deutschland nach sich ziehen, etwa wenn das Fehlverhalten dazu führt, dass die Gastfamilie, die Schule (durch Schulverweis) oder die Partnerorganisation die Fortsetzung des Aufenthalts ablehnen. Im Falle der berechtigten Kündigung bleibt unser Anspruch auf den vollen Programmpreis unter Anrechnung etwaiger ersparter Aufwendungen bestehen. Durch uns nachzuweisende Mehrkosten einer vorzeitigen Rückreise sind von der*dem Teilnehmenden zu tragen. Im Falle einer berechtigten Kündigung des Vertrages hat der*die Teilnehmende das Programm, die Schule und die Gastfamilie zu verlassen. Wir und unsere Partnerorganisationen werden der*die Teilnehmende*n in diesem Fall bei der Organisation der Heimreise unterstützen soweit dies im Rahmen der Beistandspflicht gem. § 651q Abs. 1 Nr. 3 BGB erforderlich ist. In diesem Fall werden wir gem. § 651q Absatz 2 BGB Ersatz unserer diesbezüglichen Aufwendungen verlangen, wenn und soweit der*die Teilnehmende die den Beistand erfordernden Umstände schuldhaft selbst herbeigeführt hat.

6.7 Außerordentliche Kündigung durch den Veranstalter aus gesundheitlichen Gründen

Eine außerordentliche Kündigung des Vertrags ist auch dann zulässig, wenn das Programm aufgrund der körperlichen und/oder psychischen Verfassung der*des Teilnehmenden aus objektiver Sicht nicht mehr unter zumutbaren Bedingungen erfolgreich zu Ende geführt werden kann. In diesem Falle bleibt unser Anspruch auf den vollen Programmpreis unter Anrechnung etwaiger ersparter Aufwendungen bestehen, soweit der gesundheitliche Zustand nicht nachweislich auf einen uns zuzurechnenden und durch uns zu vertretenden Umstand zurückzuführen ist.

6.8 Nicht in Anspruch genommene Leistungen

In Fällen der berechtigten Kündigung werden wir etwaige Erstattungen der Leistungsträger an die*den Teilnehmenden zurückerstatten.

7. Mängelanzeige/Gewährleistung

Im Falle des Auftretens eines Mangels der durch uns und/oder die durch die Partnerorganisation erbrachten Leistungen ist die*der Teilnehmende gehalten, den Mangel unverzüglich uns gegenüber oder gegenüber der zuständigen Partnerorganisation vor Ort anzuzeigen und uns vor Ausspruch einer Kündigung eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder durch uns verweigert wird, oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags durch ein besonderes Interesse der*des Teilnehmenden gerechtfertigt ist. Etwaige Ansprüche wegen Mängeln nach § 651i Absatz 3 BGB verjähren in zwei Jahren, wobei die Verjährung mit dem Tage beginnt, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte.

8. Haftungsbeschränkung

Unsere vertragliche Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist insgesamt auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Dies gilt, soweit ein Schaden der*des Teilnehmenden durch uns nicht schuldhaft herbeigeführt wurde. Diese Haftungsbeschränkung gilt für Schäden, die nicht Körperschäden sind, auch im Verhältnis zu Personen, deren Verschulden uns zuzurechnen ist.

9. Besondere Regelungen im Zusammenhang mit Pandemien

9.1. Einschränkungen der Leistungen

Die Parteien sind sich einig, dass die vereinbarten Leistungen durch die jeweiligen Leistungserbringer stets unter Einhaltung und nach Maßgabe der zum jeweiligen Reisezeitpunkt geltenden behördlichen Vorgaben und Auflagen erbracht werden. Darüber hinaus sind sich die Parteien einig, dass Einschränkungen des Alltagslebens im Gastschulland keinen Mangel der vertragsgegenständlichen Leistungen darstellen, wenn sie nicht in der Gesamtschau des Gastschulaufenthaltes und des vereinbarten Schulbesuchs als objektiv absolut unzumutbar angesehen werden müssen, was einer Einzelfallbetrachtung bedarf.

9.2 Beachtung von Nutzungsregelungen oder -beschränkungen

Die*Der Teilnehmende erklärt sich einverstanden, angemessene Nutzungsregelungen oder Nutzungsbeschränkungen der Leistungserbringer bei der Inanspruchnahme von Leistungen zu beachten und im Falle von auftretenden typischen Krankheitssymptomen uns und die Leistungsträger unverzüglich zu verständigen.

9.3. Notwendige Quarantäneaufenthalte

Die Parteien sind sich einig, dass ein bei Einreise in das Gastschulland u.U. notwendiger Quarantäneaufenthalt keinen Mangel und somit auch keinen Kündigungsgrund darstellt, und dass ein solcher Quarantäneaufenthalt nicht Teil der vertragsgegenständlichen Leistungen von uns ist, weshalb die Kosten in diesem Falle von der*dem Teilnehmenden zu tragen sind. Wir werden ersparte Aufwendungen von nicht in Anspruch genommenen vertraglichen Leistungen, sofern sie nicht völlig unerheblich sind, erstatten.

10. Social Media Klausel

Die*Der Teilnehmende ist für alle Inhalte (Aussagen, Kommentare, Fotos usw.), die auf den eigenen Profilen in sozialen Medien und sozialen Netzwerken publiziert werden, selbst verantwortlich. Die*Der Teilnehmende darf keine Inhalte oder Bilder veröffentlichen, die gegen die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland, des Ziellandes oder unsere Teilnahmebedingungen verstoßen. Dies gilt ebenso für Inhalte oder Bilder, die als obszön, diffamierend, bedrohend, belästigend oder verletzend gegenüber anderen Personen wirken. Ferner hat die*der Teilnehmende von Onlineaktivitäten Abstand zu nehmen, die die eigene Sicherheit oder die Sicherheit und Privatsphäre der Gastfamilie gefährden könnten. Dies beinhaltet die Kommunikation oder das Treffen mit Dritten, die Veröffentlichung von Informationen, die zur Identifizierung der Gastfamilie oder deren Wohnort durch das Preisgeben der vollen Namen, Wohnadresse, Telefonnummer, Bank- und Kreditkarteninformationen usw. führen könnte. Soweit der*dem Teilnehmenden die Mitbenutzung eines Internetanschlusses durch uns oder die Gastfamilie gewährt wird, verpflichtet sich die*der Teilnehmende, im Rahmen der Nutzung nicht gegen bestehende Gesetze zu verstoßen und keine Rechte Dritter zu verletzen (z.B. durch illegale Downloads urheberrechtlich geschützter Inhalte).

11. Ton- und Videoaufzeichnungen

Soweit das Programm die Teilnahme an einem Vorbereitungsseminar vorsieht, ist es ohne unsere vorherige Zustimmung nicht gestattet, Ton- und/oder Videoaufzeichnungen (einschließlich Fotografien) vorzunehmen. Im Einzelfall genehmigte

Aufzeichnungen/Fotografien dürfen nicht ohne unsere Zustimmung verbreitet, insbesondere nicht in sozialen Netzwerken, auf Internet-Broadcasting-Plattformen oder in sonstiger Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

12. Information über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Soweit das gebuchte Programm eine Beförderung im Luftverkehr beinhaltet, wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den durch uns vermittelten Flügen um sog. »codesharing-Flüge« handeln kann, wonach sich zwei oder mehrere Luftfahrtunternehmen einen Linienflug teilen. Wir unterrichten die*den Teilnehmenden gemäß der EG-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen

über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens bei der Buchung über die Identität der/des ausführenden Luftfahrtunternehmens (im Folgenden »Fluggesellschaft«). Steht/stehen bei der Buchung die ausführende(n) Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so nennen wir die Fluggesellschaft(en), die den Flug wahrscheinlich durchführen wird/werden. Sobald wir wissen, welche Fluggesellschaft(en) den Flug durchführen wird/werden, informieren wir entsprechend. Wechselt(n) die mitgeteilte(n) Fluggesellschaft(en), werden wir unverzüglich angemessene Schritte zur Sicherstellung der möglichst raschen Unterrichtung der*des Teilnehmenden über den Wechsel einleiten. Die Liste von Fluggesellschaften, die in der EG einer Betriebsuntersagung unterliegen (sog. Black List), ist derzeit unter der Internetadresse https://transport.ec.europa.eu/transport-themes/eu-air-safety-list_en abrufbar sowie alternativ in unseren Geschäftsräumen einzusehen.

13. Allgemeine Informationspflicht nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 VSBG

Es wird darauf hingewiesen, dass wir nicht generell zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bereit und hierzu auch nicht gesetzlich verpflichtet sind. Wir sind gleichwohl bestrebt, etwaige Streitigkeiten im direkten Kontakt außergerichtlich beizulegen. Kommt es hierbei nicht zu einer einvernehmlichen Beilegung der Streitigkeit, so werden wir die*den Teilnehmende*n darüber unterrichten, ob im betreffenden Einzelfall die Bereitschaft zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle besteht. Eine zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist die nachfolgend aufgeführte: Zentrum für Schlichtung e.V. - Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle; www.verbraucher-schlichter.de; Straßburger Straße 8 - 77694 Kehl am Rhein.

14. Gerichtsstand

Für den Fall, dass die*der Teilnehmende nach Vertragsschluss den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland bzw. außerhalb des Geltungsbereichs der Zivilprozessordnung verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand Bonn vereinbart.

Stand: Juli 2026